

Wahlordnung zur Wahl der Studentenvertreter der Andrassy Universität

beschlossen am 02.12.2003



Andrassy Gyula Budapesti Német Nyelvu Egyetem

Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest

Die Studentenschaft der Andrassy Universität

Wahlordnung zur Wahl der Studentenvertreter der Andrassy Universität

- § 1 Die Satzungsgebende Kommission ernennt die Wahlkommission, welche aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Der Wahlkommission darf niemand angehören, der selbst kandidiert. Die Angehörigen der Wahlkommission müssen Mitglieder der Studentenschaft der Andrassy Universität sein.
- § 2 Die Wahlunterlagen werden von der Wahlkommission auf Grundlage dieser Wahlordnung und der Satzung der Studentenschaft erstellt.
- § 3 Die Aufgaben der Wahlkommission sind
- a) Ausschreibung der Wahlen in angemessener Frist vor dem Wahltermin und Aufruf zur Kandidatur,
 - b) Feststellung der Kandidaten,
 - c) Festlegung der Wahltage und Koordinierung des Wahlablaufes und
 - d) Stimmauszählung und öffentliche Bekanntgabe des offiziellen Wahlergebnisses innerhalb von 48 Stunden nach Schließung des Wahllokals.
- § 4 Zur ungestörten Durchführung der Wahl ist nach Stimmabgabe das Wahllokal unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen der Wahlkommission oder der durch sie beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- § 5 Stimmberechtigt ist, wer nach den §§ 1 und 2 der Satzung der Studentenschaft wahlberechtigt ist. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen wie Briefwahl sind unzulässig.
- § 6 Wahl der Studentischen Vertreter
- a) Vorsitzender des Studierendenrates und sein Stellvertreter

Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die er auf zwei Kandidaten verteilen, oder auf einen Kandidaten vereinigen kann.
 - b) Senat

Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die er auf zwei Kandidaten verteilen, oder auf einen Kandidaten vereinigen kann.

c) Fakultätskonferenzen:

Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die er auf zwei Kandidaten verteilen, oder auf einen Kandidaten vereinigen kann.

d) Studienkommission

Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die er auf zwei Kandidaten verteilen, oder auf einen Kandidaten vereinigen kann.

- § 7 Die Wahl ist gültig, wenn mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Kommt das erforderliche Präsenzquorum nicht zustande, so ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, mindestens innerhalb von fünf Wochen, die Wahl erneut auszuschreiben und durchzuführen.
- § 8 Die Stimmen sind gültig, wenn sich die Kennzeichnungen eindeutig den dafür vorgegebenen Flächen zuordnen lassen.
- § 9 Gewählt sind die Kandidaten gemäß den Kriterien der §§ 4, 5, 6 und 7 der Satzung der Studentenschaft.
- § 10 Nimmt ein gewählter Vertreter die Wahl nicht an, so richtet sich das Nachrückverfahren nach den §§ 4, 5, 6, 7 und 10 der Satzung der Studentenschaft.
- § 11 Wahlen sind zwischen Ende Oktober und Mitte Dezember durchzuführen. Sie sind keinesfalls in der Prüfungs- oder Ferienzeit anzuberaumen. In besonderen Fällen kann die Wahlkommission andere Zeiten festlegen.
- § 12 Änderungen dieser Wahlordnung werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Studierendenrat beschlossen.
- § 13 Die Wahlordnung wird von der Studentenschaft der Universität durch Abstimmung vom 02.12.2003 beschlossen und tritt am ersten Tag des auf den Aushang in der Hochschule folgenden Tages in Kraft.

Die Verfasser des Entwurfes: (In Vertretung der Studentenschaft)

Beetz Alexander IB- D

Birinyi András IB- D

Fazekas Márta ME

Fuchs Robert IB- W

Fühner Jochen ME

Hambel Vera ME

Mammel Lutz ME

Mauritsch Walter IB- W

Ress Imre IB- D

Sipos Berci VSR

Szentpaly Dora VSR

Terényi-Szabó László IB- D

Ujvári Hedvig IB- D

Weinrich Stephan VSR